OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602260/6/MS

Datum:
Linz, 20. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S E O, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W B, Mag. P M B, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 5. Dezember 2017, GZ: VStV/917300799480/2017, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. März 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2017, GZ: VStV/917300799480/2017, wurde über Frau S E O (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO verhängt.

Folgende Verwaltungsübertretung wird der Beschwerdeführerin vorgeworfen:
„ Sie haben, wie am 16.03.2017 um 11:37 Uhr festgestellt worden ist, in 4600 Wels, auf dem westlich der Fabrikstraße gegenüber dem Maria-Theresia-Hochhaus und nördlich des Objektes Fabrikstraße Nr. x gelegenen Parkplatzes als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit Kennzeichen x dieses mehrspurige Kraftfahrzeug im Bereich einer Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Abstellung zu entfernen. Die im Fahrzeug angebrachte Parkuhr war auf 08:00 Uhr eingestellt und die erlaubte Parkdauer von höchstens 3 Stunden bereits überschritten.“

Weiters wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer rechtsfreundlichen Vertreter am 11.12.2017 zugestellt worden ist, haben diese mit Eingabe vom 5. Jänner 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung beantragt.

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 15. März 2018, zu der der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen

ist. Die Beschwerdeführerin selbst konnte aus gesundheitlichen Gründen an der Verhandlung nicht teilnehmen.

Als Zeugin wurde das Wacheorgan Frau S P einvernommen. Diese gab an, sie könne sich nicht mehr an den konkreten Vorfall erinnern. Auch im Zeitpunkt der Zeugeneinvernahme bei der belangten Behörde habe sie sich nicht mehr an die konkrete Kontrolle erinnern können, sondern geschildert, wie eine Kontrolle bei einem Fahrzeug üblicherweise getätigt wird. Sie führte weiters aus, das Fahrzeug der Beschwerdeführerin sei ihr von früheren Kontrollen bekannt gewesen und habe sie die Beschwerdeführerin schon vorher mehrfach zur Anzeige gebracht. Erst seit ca. Mai 2017 seien keine Verwaltungsübertretungen mehr aufgetreten und liege nunmehr der Behindertenausweis auf dem Armaturenbrett im Fahrzeug.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gab zu Protokoll die Beschwerdeführerin habe den Behindertenausweis am 3. März 2017 erhalten und nach seinen Informationen habe sie diesen sodann an der Sonnenblende des Beifahrersitzes befestigt und die Sonnenblende dauerhaft heruntergeklappt gelassen. Warum die Beschwerdeführerin eine Parkuhr im Fahrzeug aufgelegt hatte, wenn doch der Behindertenausweis sichtbar im Fahrzeug angebracht war, konnte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht angeben.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin hatte am 16.03.2017 um 11:37 Uhr in 4600 Wels als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit Kennzeichen x, dieses auf dem westlich der Fabrikstraße gegenüber dem Maria-Theresia-Hochhaus und nördlich des Objektes Fabrikstraße Nr. x gelegenen Parkplatzes im Bereich einer Kurzparkzone abgestellt gehabt. Die im Fahrzeug angebrachte Parkuhr war auf 08:00 Uhr eingestellt und die erlaubte Parkdauer von höchstens 3 Stunden bereits überschritten.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und wurde auch vom Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt.

Strittig ist im ggst. Fall die Frage, ob die Beschwerdeführerin zum vorgeworfenen Zeitpunkt den Behindertenausweis im Fahrzeug sichtbar angebracht hatte oder nicht.
Die Beschwerdeführerin stellt diese Behauptung auf und gibt an, der Ausweis sei auf der heruntergeklappten Sonnenblende der Beifahrerseite angebracht gewesen. Die Zeugin brachte Gegenteiliges zur Anzeige. In der Befragung stellt sich heraus, dass die Zeugin sich auch zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme nicht mehr konkret an die ggst. Kontrolle erinnern konnte, sondern „nur“ das übliche Prozedere einer Kontrolle geschildert hatte. Ob die Kontrolle am Fahrzeug der Beschwerdeführerin auch diesem Verlauf unterworfen wurde, konnte die Zeugin nicht mehr angeben, sie geht aber davon aus.

Im diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzuhalten, dass der Zeugin das Fahrzeug der Beschwerdeführerin schon aus diversen früheren Kontrollen (vor März 2017) bekannt war und auch dass bei diesen Kontrollen schon mehrfach die hier zur Beurteilung stehende Verwaltungsübertretung zur Anzeige gebracht worden war.
Faktum ist jedenfalls, dass vor März 2017 im Fahrzeug der Beschwerdeführerin kein Behindertenausweis, mangels Besitz desselben, vorhanden war.
Ob die Kontrolle am Tattag auch in der Genauigkeit erfolgt war, wie dies die Zeugin üblicherweise macht, konnte nicht geklärt werden.
Auch wenn nicht zuletzt die im Fahrzeug aufliegende Parkuhr die Vermutung aufkommen lässt, dass ev. kein Behindertenausweis im Fahrzeug war, da eine Parkuhr bei Vorhandensein eines Behindertenausweises nicht erforderlich ist, kann jedoch die Frage, ob ein Behindertenausweis nun im Tatzeitpunkt im Fahrzeug der Beschwerdeführerin auflag oder nicht, im durchgeführten Beweisverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker, sofern ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird, das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sind Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Kurparkzonen-Überwachungsverordnung hat, wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht.

Gemäß § 29b Abs. 3 lit. c StVO dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung, parken.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10).
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, Zl. 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, war im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, ob im Fahrzeug der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt ein Behindertenausweis sichtbar auflag, nicht möglich. Weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussage im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß